

Bearbeiter: Frithjof Koithan  
Dienstort: Macherstraße 55  
01917 Kamenz  
Telefon: 03591 5251-39210  
Fax: 03591 5251-39009  
E-Mail: lueva@lra-bautzen.de  
Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: 39.2-508.641  
Datum: 20.04.2018

An alle Bienenhalter im Sperrbezirk

## Allgemeinverfügung Sperrbezirk

Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz-TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), das zuletzt am 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615) geändert worden ist, in Verbindung mit der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) i.d.F. v. 17. April 2014 (BGBl. I. S. 388) und des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386)

Tierseuchenrechtliche Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen

Hier: Festlegung von Sperrbezirken gemäß § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Bautzen (LÜVA Bautzen) erlässt folgende **Amtstierärztliche Allgemeinverfügung**:

- I. Alle Bienenhalter im Sperrgebiet haben den Standort und die Anzahl ihrer Völker dem LÜVA Bautzen mitzuteilen, soweit sie dieser Mitteilungspflicht noch nicht nachgekommen sind und keine VVVO-Nummer besitzen.
- II. Die in Anlage 1 ausgewiesenen Gebiete mussten nach den Ausbrüchen der Amerikanischen Faulbrut im Stadtgebiet Hoyerswerda im Ortsteil Zeißig vom 10.08.2017, am 30.08.2017 auf dem Gebiet der Gemeinde Spreetal und am 08.09.2017 im Ortsteil Bröthen der Stadt Hoyerswerda, erneut erweitert werden. Am 12.04.2018 wurde die Faulbrut erneut im Ortsteil Bergen der Gemeinde Elsterheide amtlich festgestellt.

Ein Sperrbezirk umfasst das gesamte Stadtgebiet Hoyerswerda sowie die Ortsteile Zeißig, Kühnicht, Dörghausen, Bröthen-Michalken und die Ortslage Koselbruch des Ortsteils Schwarzkollm, den Ortsteil Spohla der Stadt Wittichenau und auf dem Gebiet der Gemeinde Elsterheide die Ortsteile Bergen, Neuwiese und Seidewinkel

sowie die Ortslagen Klein-Seidewinkel, Gewerbegebiet Neuwiese-Bergen, Klein-Bergen, Bergen-Ausbau und Wasserburg.

Außerdem befindet sich ein weiterer Sperrbezirk im komplett unbebauten Gebiet nordöstlich von Hoyerswerda in der Bergbaufolgelandschaft. Die Grenze des kreisförmigen Sperrgebietes wird im Süden und Osten durch den Verlauf der B 97 zwischen Hoyerswerda und Schwarze Pumpe gebildet. Im Nordosten verläuft die Grenze des Sperrbezirkes durch die Mitte des Spreetaler Sees. Nördlich und westlich endet das Gebiet auf unbewaldeten Flächen, in denen Rutschungsgefahr und Betretungsverbot besteht.

III. Für alle innerhalb dieses Sperrbezirks gelegenen Bienenstände und gehaltenen Bienenvölker wird Folgendes ab sofort angeordnet:

- 1) Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich durch den jeweiligen Bienenhalter auf Amerikanische Faulbrut (soweit noch nicht geschehen) amtstierärztlich untersuchen zu lassen.
- 2) Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
- 3) Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
- 4) Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der unter Nr. II. bis III. angeordneten Maßnahmen wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

V. Ausnahmen von den unter Ziffer III. genannten Maßnahmen können im Einzelfall schriftlich beim LÜVA Bautzen beantragt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Ausnahme besteht nicht.

VI. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

VII. Begründung:

Am 12.03.2018 wurde bei einem Bienenhalter im Ortsteil Bergen an einem Bienenvolk klinische Anzeichen der Amerikanischen Faulbrut entdeckt und Futterkranzproben aller Bienenvölker entnommen. Die Untersuchung dieser Futterkranzproben in der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA) auf Sporen der Amerikanischen Faulbrut ergab am 28.03.2018 einen positiven Befund. Somit ist der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festzustellen. Dem betroffenen Bienenhalter wurden die nach Bienenseuchenverordnung erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor der Weiterverbreitung der Amerikanischen Faulbrut amtlich angeordnet.

Laut §1a, Satz 1 BienSeuchV ist jeder Bienenhalter verpflichtet, dies spätestens bei Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes anzuzeigen.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des  
Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat  
Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Art. 3 d.  
Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) in Verbindung mit § 3 des  
Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar  
2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom  
18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)

Die sachliche Zuständigkeit nach dem Tierseuchenrecht resultiert aus § 1 Absatz 2  
Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG)  
vom 09. Juli 2014 (SächsGVBl. Jg.2014, S.386).

Gemäß § 10 Abs. 1 BienSeuchV hat das LÜVA Bautzen als zuständige Behörde ein  
Gebiet um den Seuchenstand mit einem Radius von mindestens einem und  
höchstens drei Kilometer als Sperrbezirk festzulegen.

Die Schutzmaßnahmen nach Punkt III. beruhen auf § 11 Abs. 1 BienSeuchV.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe  
Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Bautzen mit  
Sitz in Bautzen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Einlegung des Widerspruchs hat gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz keine  
aufschiebende Wirkung.

Norbert Bialek  
Stellvertretender Amtstierarzt

Anlage 1  
Karte Sperrbezirk